

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiter: Mag. Philipp Schläffer
E-Mail: philipp.schlaefter@bvwg.gv.at
Durchwahl: 152487
Geschäftszahl: 2021-0.042.904

An das

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wiennachrichtlich:

An das

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 2. März 2021

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird
(BStG-Novelle 2021)**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zu dem mit Schreiben vom 19. Jänner 2021, GZ. 2020-0.842.739, übermittelten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1a und 1b:

Bereits nach der UVP-Richtlinie in ihrer Stammfassung (85/337/EWG) war der Bau von Autobahnen und Schnellstraßen jedenfalls, sowie der Bau von Straßen und die Änderung von Projekten des Anhangs I, dann UVP-pflichtig, wenn diese Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben konnten.

Durch die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EWG, die bis 14. März 1999 in nationales Recht umzusetzen war, wurde diese Rechtslage nicht wesentlich verändert.

Mit der zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EWG erlassenen UVP-G-Novelle 2000 wurden mit der Bestimmung des § 23a Anschlussstellen und Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen ab gewissen Schwellenwerten

einer UVP-Pflicht bzw. einer Einzelfallprüfung unterworfen (bis dahin war gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G nur die Festlegung und Umlegung der Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen UVP-pflichtig, zusätzliche Anschlussstellen waren ausdrücklich ausgenommen).

Der österreichische Gesetzgeber ist nach den mit der UVP-G-Novelle 2000 in Kraft getretenen Bestimmungen – im Hinblick auf die Ausführungen des EuGH in seinen Urteilen vom 25.07.2008, C-142/07, *Madrid Calle 30* bzw. vom 28.02.2008, C-2/07, *Flughafen Lüttich*, durchaus zu Recht – davon ausgegangen, dass auch Anschlussstellen und sonstige Ausbaumaßnahmen (ab einer gewissen Größe oder bei Berührung von Schutzgebieten) erhebliche Umweltauswirkungen haben können und hat diese in solchen Fällen einer UVP-Pflicht unterworfen.

Dies schließt aber nicht aus, dass derartige Auswirkungen auch vor Umsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EWG durch die UVP-G-Novelle 2000 bereits vorhanden waren und daher in bestimmten Fällen eine UVP europarechtlich auch davor bereits geboten gewesen wäre.

In seiner Entscheidung vom 17.11.2016 in der Rechtssache C-348/15 (*Stadt Wiener Neustadt*) hat der EuGH eine nationale Bestimmung als mit der Richtlinie 85/337/EWG nicht vereinbar bezeichnet, die Vorhaben, deren Genehmigung längere Zeit zurücklag, pauschal als nach diesem Bundesgesetz genehmigt erklärte, obwohl keine UVP durchgeführt worden war.

Im Konkreten führte der EuGH dabei aus, dass ein Vorhaben, das unter eine Rechtsvorschrift wie § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 – nach der ein Vorhaben, das Gegenstand eines unter Verletzung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergangenen Bescheids war, in Bezug auf den die Frist für die Nichtigerklärung verstrichen ist, als rechtmäßig genehmigt gelte – falle, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG ausgenommen sei. Der EuGH rief dabei in Erinnerung, dass die genannte Richtlinie den Ausschluss eines Projekts von ihrem Geltungsbereich von zwei Voraussetzungen abhängig mache. Erstens müsse das Projekt im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden. Zweitens würden die Ziele der Richtlinie einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden müssen. Der Gesetzgebungsakt müsse somit die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG aufweisen und erkennen lassen, dass die Zwecke der Richtlinie bei dem

betreffenden Projekt erreicht werden. Dies sei nicht der Fall, wenn der Gesetzgebungsakt nicht die zur Prüfung der Auswirkungen der Genehmigung des Projekts auf die Umwelt erforderlichen Angaben enthalte.

Für den Fall, dass das Bundesministerium davon ausgeht, dass die mit der BStG-Novelle 2021 angesprochenen Anschlussstellen und Fahrverbindungen durch die vorgeschlagenen Änderungen auch von einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bzw. von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-Richtlinie ausgenommen werden können, wird zu bedenken gegeben:

Ebenso wenig wie der in der obzitierten EuGH-Entscheidung in Rede stehende § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 erfüllen die vorgeschlagenen neuen Abs. 1a und 1b zu § 4 BStG, die an einen solchen Gesetzgebungsakt aus unionsrechtlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen, um die in den Abs. 1a und 1b angesprochenen Projekte pauschal im Nachhinein von einer UVP-Pflicht auszunehmen.

Laut den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 17.11.2016, C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*, steht das Unionsrecht nationalen Vorschriften nicht entgegen, die in bestimmten Fällen die Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen zulassen würden. Eine solche Möglichkeit dürfe jedoch nur eingeräumt werden, wenn sie den Betroffenen keine Gelegenheit biete, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder sie nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleibe. Daher würden Rechtsvorschriften, die einer Genehmigung zur Legalisierung eines Projekts, die sogar unabhängig vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erteilt werden könne, die gleichen Wirkungen verleihen würden wie einer Baugenehmigung, gegen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG verstoßen. Projekte, für die eine UVP erforderlich sei, würden nämlich nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie vor Erteilung der Genehmigung – und somit notwendigerweise vor ihrer Durchführung – einem Genehmigungsverfahren und der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Dasselbe gelte für eine gesetzgeberische Maßnahme, die zulasse – ohne eine spätere Prüfung vorzuschreiben und unabhängig vom Vorliegen besonderer außergewöhnlicher Umstände – dass bei einem Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG hätte unterzogen werden müssen, eine solche Prüfung als durchgeführt gilt.

Zwar spricht die vorgeschlagene Regelung der neuen Abs. 1a und 1b des § 4 BStG nicht davon, dass eine UVP als durchgeführt gilt, doch zielen diese im

Gesamtzusammenhang und unter Berücksichtigung der Erläuterungen darauf ab, dass eine pauschale und rückwirkende Genehmigung erteilt wird und dafür keine UVP durchgeführt werden soll, weil pauschal davon ausgegangen wird, dass eine solche nicht erforderlich ist.

In dieser Hinsicht bestehen unionsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der in Rede stehenden Regelung(en).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt aus, dass die Vollziehung von Bestimmungen des Abschnitts IV BStG nunmehr „von der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung zu einem österreichweit einheitlichen Vollzug dieser Regelungen durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ erfolgen soll.

Es könnte hier der Eindruck entstehen, dass die Vollziehung durch die Bundesministerin/den Bundesminister in unmittelbarer Bundesverwaltung erfolgt. Da Art. 102 Abs. 2 B-VG „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“ nicht erwähnt und offenbar keine Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG vorgesehen ist, würde die Vollziehung auch durch die Ministerialinstanz in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen (vgl. dazu etwa VwGH 20.03.2018, Ko 2018/03/0001, Rn 54, unter Hinweis auf Kommentarliteratur).

Daher sollte die Wortfolge „in mittelbarer Bundesverwaltung“ entfallen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident

PERL

Elektronisch gefertigt

